

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 21

Art. 21 wird wie folgt ergänzt:

Nach Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"Absatz 1 gilt nicht für Arzneimittel, für die eine Preisvereinbarung nach § 131 a Abs. 1 Satz 2 SGB V abgeschlossen ist."

Begründung:

Vom Preismoratorium für festbetragsfreie Arzneimittel sollen die Arzneimittel ausgenommen werden, für die eine Preisvereinbarung abgeschlossen wird.

Dadurch wird ein starker Anreiz für die Arzneimittelhersteller ausgelöst, Preisverhandlungen mit den Krankenkassen aufzunehmen. Die Verhandlungsposition der Krankenkassen wird durch diese Koppelung gestärkt.